



SG_18_006

Satzungsänderungsantrag

Parteitag	BuPa Hirschaid 25.-27. Oktober 2024
Datum	10.09.2024
Themenbereich	Bundessatzung dieBasis
Paragraph	§ 18
Antragsteller/-in	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	Neufassung § 18 (Teilnahme am Bundesparteitag)
Abstimmungsfähiger Wortlaut	<p>Der § 18 der Bundessatzung lautet nunmehr:</p> <p>(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, am Parteitag teilzunehmen. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, Parteitage virtuell oder hybrid (virtuell und in Präsenz) abzuhalten.</p> <p>(2) Jedes akkreditierte Mitglied ist rede- und stimmberechtigt. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) <i>entfällt</i></p> <p>(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32, 58 BGB.</p> <p>(5) <i>entfällt</i></p>
Begründung	<p>Durch die Novellierung des Parteiengesetzes v. 27.02.2024 ist nun gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 – 4 PartG das Abhalten eines Parteitages in virtueller oder hybrider Form möglich. Die Inanspruchnahme dieser Möglichkeiten sollte einer basidemokratischen Partei Verpflichtung sein. Mit den genannten Normen ist Rechtssicherheit hergestellt.</p>



Satzungsvergleich	
ALT	NEU
<p>§ 18 Teilnahme am Bundesparteitag</p> <p>(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, am Parteitag persönlich oder wenn möglich, per Internetzugang teilzunehmen.</p> <p>(2) Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder - egal aus welchem Grund - ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Parteitag teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme am Parteitag verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht, das nur durch Präsenz am Parteitag ausgeübt werden kann.</p> <p>(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32, 58 BGB.</p> <p>(5) Der Parteivorstand kann beschließen, einen virtuellen Bundesparteitag</p>	<p>§ 18 Teilnahme am Bundesparteitag</p> <p>(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, am Parteitag teilzunehmen. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, Parteitage virtuell oder hybrid (virtuell und in Präsenz) abzuhalten.</p> <p>(2) Jedes akkreditierte Mitglied ist rede- und stimmberechtigt. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) entfällt</p> <p>(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32, 58 BGB.</p> <p>(5) entfällt</p>

durchzuführen. Bei einem virtuellem Bundesparteitag können Wahlen und

Abstimmungen auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung

der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist. Der

Partei Vorstand kann beschließen, dass Wahlen und Abstimmungen vor der

Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich durchgeführt werden.